



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 903 Datum: 17.07.2013

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie

Vom 17. Juli 2013

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), und § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Juli 2013 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie vom 30. Juni 2008 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 638 vom 30. Juni 2008) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) ein Fach aus Biotechnologie, Chemie, Biologie, Physik oder Ernährungslehre/Ernährungslehre mit Chemie.“

2. § 7 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1, Buchstabe b), Unterpunkt aa) wird wie folgt neu gefasst:

„aa) der Mittelwert der Punkt, die in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in einem der folgenden Fächer erreicht wurden:

1. Biotechnologie
2. Chemie
3. Biologie
4. Physik
5. Ernährungslehre/Ernährungslehre mit Chemie

Wurden zwei oder mehr dieser Fächer in der gymnasialen Oberstufe belegt und in der Abiturprüfung erfolgreich abgelegt, wird das für die Punkteberechnung maßgebliche Fach entsprechend der genannten Reihenfolge zugrunde gelegt.“

Artikel 2:

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2014/2015.

Stuttgart, den 17. Juli 2013

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-